- Rechtliche Grundlagen[1] sind § 34 Abs. 3 Z 1, § 36 Abs. 4, § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 2 SchUG (bzw. für Kollegs die entsprechenden §§ im SchUG-BKV) sowie § 2 Abs. 4 Z 1, § 3 Abs. 1, §§ 7-10 der Prüfungsordnung BMHS und BA (BGBl II Nr. 177/2012 i.d.F. BGBl II Nr. 160/2015).

- Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen Betreuer/in und Kandidat/in zu erfolgen. Nach Möglichkeit sollen Themen für bis zu fünf Kandidat/innen einem übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein (§ 8 Abs. 1 PO BMHS und BA). D.h. die Diplomarbeit wird in Teamarbeit (mind. 2 max. 5) durchgeführt, das Ergebnis ist eine in sich geschlossene Arbeit. Beim Verfassen der Diplomarbeit ist darauf zu achten, dass die Leistungen der einzelnen Mitglieder des Teams erkennbar sind und eindeutig zugeordnet werden können.

- Die Themenbewilligung erfolgt lt. Vereinbarung mit der humanberuflichen Schulaufsicht bis zum Beginn der Sommerferien zwischen dem vorletzten und letzten Jg. (für Kollegs noch offen); d.h. die Themenvorschläge sollten spätestens vier Wochen davor bei der Schulaufsicht eingereicht werden. Die PO BMHS und BA sieht einen späteren Zeitpunkt vor: Die Themenfestlegung zwischen Betreuer/in und Kandidat/innen hat „spätestens in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe zu erfolgen." (§ 8 Abs. 1 PO BMHS und BA). „Die zuständige Schulbehörde hat bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der letzten Schulstufe die Zustimmung zu erteilen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen." (§ 8 Abs. 2 PO BMHS und BA).

- Die Diplomarbeit wird im V. Jahrgang außerhalb der Unterrichtszeit angefertigt und während des V. Jahrganges betreut. Es können jedoch Ergebnisse aus dem Unterricht mit einbezogen werden (§ 9 Abs. 1, 1. Satz PO BMHS und BA).

- Die Betreuung der Arbeit durch die Prüferin/den Prüfer umfasst die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation, wobei die Selbstständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden darf (§ 9 Abs. 2 PO BMHS und BA). Es sind die für die Dokumentation erforderlichen Aufzeichnungen zu führen (§ 9 Abs. 3 PO BMHS und BA).

  Abgeltung ab Haupttermin 2015/16 gem. § 63b GHG neu (Dienstrechtsnovelle 2012: BGBl I Nr. 120 vom 28. Dez. 2012)

- Ausgangspunkt der Diplomarbeit ist eine konkrete Problemstellung, deren Bearbeitung umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse am Stand der Wissenschaft und der Fachdisziplin bzw. der Wirtschaft *(und der Technik)*[2] voraussetzt, nicht vorhersehbare Situationen einschließen kann und kreative Lösungsansätze erfordert. Neben fachlichen Aspekten (Komplexität des Problems, Methodik der Problemlösung, Aktualität, Nutzen) hat die Aufgabenstellung auch Aspekte der Durchführung (Zeitaufwand, Projektmanagement, Dokumentation) zu berücksichtigen.

[1] gelbe Markierung: wesentliche Kriterien für die hum-Schulen aus Sicht der Abt. II/4
[2] graue und kursive Schrift: an humanberuflichen Schulen nicht üblich, eher Ausnahme

Gemäß § 37 Abs. 3 PO BMHS und BA ist die Aufgabenstellung unter Bedachtnahme auf das Bildungsziel der jeweiligen Schulart so zu gestalten, dass umfangreiche Kenntnisse und die Beherrschung von angemessenen Methoden sowie die Selbstständigkeit bei der Aufgabenbewältigung und die Fähigkeit in der Kommunikation und Fachdiskussion im Rahmen der Präsentation und Diskussion durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin nachgewiesen werden können.

Die Verfasser/innen sollen nachweisen, dass sie das Umfeld der Aufgabenstellung kennen, bekannte Lösungsansätze mit Verständnis (d.h. unter Beachtung der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung) diskutieren und analysieren können und in der Lage sind, Lösungen durch Adaptierung bekannter Ansätze oder Entwicklung von eigenen Ansätzen zu finden (diese können je nach Aufgabenstellung theoretische, experimentelle, konstruktive, fachpraktische oder *softwaretechnische* Elemente beinhalten). Darüber hinaus sollen in der Argumentation und Ergebnisdarstellung die Regeln der Fachsprache und ggfs. der wissenschaftlichen Kommunikation angewendet werden.

Die Diplomarbeit soll den Schüler/innen in fächerübergreifender und praxisnaher Form Gelegenheit zur Anwendung, Vernetzung und Vertiefung der in der Ausbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an Hand von Aufgabenstellungen auf gehobenem Niveau geben. Wesentliche Merkmale sind dabei selbstständiges Arbeiten und die Realisierung eigener Ideen. Je nach Aufgabenstellung ist auch die Kooperation mit einem außerschulischen Partner sinnvoll.

- Formale Richtlinien: Die Diplomarbeit wird in der Regel folgende Bereiche enthalten:

  - ~ Deckblatt (Schule, Schulart, Fachrichtung/Ausbildungsschwerpunkt, Titel der Diplomarbeit, Verfasser/Verfasserinnen, Betreuer/Betreuerinnen, Projektpartner, Datum)
  - ~ eidesstattliche Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeit
  - ~ Inhaltsverzeichnis
  - ~ Inhaltliche Zusammenfassungen auf Deutsch und Englisch (jeweils 1-2 Seiten)
  - ~ Einleitung (Zielsetzung und Aufgabenstellung, Umfeld)
  - ~ Theoretische und fachpraktische Auseinandersetzung mit Grundlagen und Methoden
  - ~ Ergebnisse
  - ~ Quellen- / Literaturverzeichnis (gem. Zitierregeln)
  - ~ evtl. Kooperationsvereinbarung/„Vertrag" mit dem/der Partner/in falls möglich
  - ~ Anhang inkl. Prozessdokumentation und Businessplan (Projektstrukturen einschließlich Terminplan und Arbeitsaufteilung, Arbeitsverlauf, ggf. Kostendarstellung)

  Richtwert für den Umfang **ca.** 80 Seiten (gesamt!) bei einer Diplomarbeit mit drei Schüler/innen.

- Beurteilungsgrundlagen der Diplomarbeit sind
  - die Abfassung der Diplomarbeit
  - die vom Projektteam laufend geführte Projektdokumentation sowie alle Zwischenberichte
  - der von den betreuenden Lehrkräften dokumentierte individuelle Leistungsanteil der Mitglieder des Diplomarbeitsteams
  - die Präsentation und Diskussion – pro Prüfungskandidat/in maximal 15 Minuten (§ 9 Abs. 4 PO BMHS und BA)
  - an der HLM[3] sowie gegebenenfalls an der HLK[4] auch der zu fertigende Prototyp. Dieser soll nach Möglichkeit aus dem fachpraktischen Bereich sein und muss im Zusammenhang mit der Diplomarbeit stehen. In Ausnahmefällen können auch andere Prototypen mit kreativem Hintergrund erstellt werden. An der HLK steht der Prototyp in Bezug zum Ausbildungsschwerpunkt.

  Bei der Arbeitsaufteilung im Team, der Dokumentation des Arbeitsablaufes und der Abfassung der Diplomarbeit ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die individuelle Beurteilung der Leistungen jedes einzelnen Prüfungskandidaten/jeder einzelnen Prüfungskandidatin möglich ist.

- Abgabetermin (§ 36 Abs. 4 SchUG, § 10 PO BMHS und BA) bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung – der spätest mögliche Zeitpunkt wird in der Regel vom BMBF bekannt gegeben (ca. Ende der ersten Aprilwoche); den genauen Zeitpunkt gibt die Schule vor. Die Abgabe erfolgt digital und in zweifach ausgedruckter Form.

Literaturhinweise

- Katharina Henz; „Vorwissenschaftliches Arbeiten – Ein Praxisbuch für die Schule“, Verlag E. DORNER GmbH, Wien (ISBN 978-3-7055-1397-6)
- http://www.diplomarbeiten-bbs.at/

[3] Höhere Lehranstalt für Mode
[4] Höhere Lehranstalt für künstlerische Gestaltung

Zeitliche Abfolge

Zeitraum Empfehlungen	Tätigkeit	Rechtliche Fristen lt. PO BMHS und BA
IV. Jg. 3. Semester	Erstinformation über abschließende Prüfung und abschließende Arbeit	
Bis Beginn 4. Semester	Themenfindung und Gruppenbildung 2-5 Schülerinnen/Schüler Themenabsprache mit Betreuerin/Betreuer (bei Unklarheiten entscheidet die Schulleitung, z.B. zu viele Schülerinnen/Schüler für eine Lehrkraft)	
Spätestens 10. April IV. Jg.	Verbindliche Anmeldung zur abschließenden Arbeit (Formular)	Spätestens in den ersten drei Wochen der letzten Schulstufe (§ 8 (1) PO BMHS und BA)
Spätestens 30. April IV. Jg.	Einreichung der Themen der abschließenden Arbeiten bei der zuständigen Schulbehörde	
Bis etwa 20. Mai IV. Jg.	Genehmigung der Themen der abschließenden Arbeiten durch die zuständige Schulbehörde bzw. Fristsetzung bei Nicht-Genehmigung und Verlangen eines neuen Themas	Spätestens sechs Wochen nach Beginn des vorletzten Semesters (§ 8 (2) PO BMHS und BA)
Spätestens letzter Schultag IV. Jg.	Bekanntgabe der genehmigten Themenstellungen	
Ende erste Schulwoche V. Jg.	Neuvorlage der nicht genehmigten Themenstellungen	
Dritte Schulwoche V. Jg.	Genehmigung der Neuvorlagen	
Spätestens Ende März V. Jg.	Abgabe der abschließenden Arbeiten	Spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung (§ 10 PO BMHS und BA)
Spätestens bis zum Beginn der Klausurarbeiten	Präsentation und Diskussion der abschließenden Arbeiten	Terminfestlegung durch zuständige Schulbehörde, zwischen erfolgter Abgabe und Ende des als Haupttermin vorgesehenen Prüfungstermins (§ 36 (2) Z 1a SchUG)
	Zwischenkonferenz inkl. Beurteilung der abschließenden Arbeiten, anschließend Bekanntgabe von negativen Beurteilungen auf Klausurarbeiten und abschließende Arbeiten	
Wiederholung	Festlegung der neuen Themenstellung innerhalb von zwei Wochen nach negativer Beurteilung (§ 8 (3) PO BMHS und BA) Genehmigung durch zuständige Schulbehörde innerhalb einer Woche bzw. Setzung einer Nachfrist zur Vorlage eines neuen Themas (§ 8 (3) PO BMHS und BA)	
Abgabetermine bei Wiederholung	Erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März (§ 10 Abs. 1 BMHS und BA)	

Überarbeitung Abt. II/4, Juli 2015